

§ 23 Oö. SF

Oö. SF - Oö. Stiftungs- und Fondsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.04.2020

§ 23

Entscheidung über die Zulässigkeit der Fonderrichtung

(1) Über die Zulässigkeit der Fonderrichtung entscheidet die Behörde.

(2) Die Fonderrichtung ist als zulässig zu erklären, wenn

1. die Fondserklärung dem § 22 entspricht,
2. der Fondszweck gemeinnützig oder mildtätig ist, und
3. das Fondsvermögen im Zeitpunkt der Fondsgründung die Erfüllung des Fondszweckes erwarten läßt.

(3) Im Verfahren über die Zulässigkeit der Fonderrichtung haben bei Fonds unter Lebenden der Fondsgründer, bei Fonds von Todes wegen der Testamentsvollstrecker, die Erben des Fondsgründers und das Land Parteistellung.

(4) Im Bescheid über die Zulässigkeit der Fonderrichtung sind der wesentliche Inhalt der Fondserklärung sowie Name und Sitz des Fonds (§ 25 Abs. 2) anzuführen.

(5) Der Fonds erlangt Rechtspersönlichkeit mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Zulässigkeit seiner Errichtung.

(6) Die Behörde hat die Fonderrichtung auf Kosten des Fonds in der Amtlichen Linzer Zeitung zu verlautbaren. Die Verlautbarung hat Namen, Sitz und Zweck des Fonds zu enthalten.

In Kraft seit 16.06.1988 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at